

# LOCOMOTIVE.

Zeitung für politische Bildung des Volkes.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Monatspreis: hier incl. Botenlohn 7½ Sgr.

Redacteur: **Geld.**

Bei allen Postämtern und Buchhandlungen vierteljährlich 22½ Sgr. franco.

Insertionsgebühr: 1½ Sgr. pro Pettizelle.

## Die natürlichen Rechte des Bürgers.

Das natürlichste Recht des Menschen ist wohl das Recht zu leben. Um zu leben, muß er aber Bedürfnisse befriedigen.

Dem Menschen steht also das Recht zu, seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen, d. h. die Mittel zu dieser Befriedigung müssen ihm unterwehrt sein. Das Leben des Menschen ist aber doppelter Art, äußerlich und innerlich, daher zwiefache Bedürfnisse, zwiefaches Recht und zwiefache Mittel zu ihrer Befriedigung. Die Bedürfnisse des äußeren Lebens sind die nach Nahrung, Kleidung, Wohnung, Ruhe &c. Der Staat hat also die Verpflichtung, die Mittel zur Befriedigung dieser äußeren Ansprüche zu bieten. Das innere Bedürfnis ist das nach Bildung und geistigen Genüssen. Auch hierzu muß der Staat die Mittel bieten. Die äußeren Bedürfnisse können sich so weit erstrecken, als sie dem Gemeinwohl nicht schädlich sind, oder so weit sie nicht unästhetisch sind. Den Maßstab für die Sittlichkeit oder Unästhetizität der äußeren Bedürfnisse giebt aber das Bedürfnis. Es ist stitlich, Braten zu essen, wenn Jeder dasselbe Mittel der Befriedigung hat; es ist unästhetisch, Braten zu essen, so lange sich Andere kümmerlich mit Brot begnügen müssen. Die Mittel der Befriedigung äußerer Bedürfnisse kann also im Interesse der Gesellschaft beeinträchtigt werden, wenn nur die Garantie für die körperliche Existenz geleistet ist. Nicht so ist es mit den inneren Bedürfnissen. Die Befriedigung des Bedürfnisses geistiger Bildung kann nicht ohne Verletzung des geistigen Lebens auch nur im Mindesten beschränkt werden. Die Ausdehnung der stitlich berechtigten äußeren Ansprüche des Einzelnen bestimmt der Staat, die der inneren allein das geistige Bedürfnis des Einzelnen. Der Staat muß also vollständige Freiheit zur Benutzung jeglicher geforderten Mittel der geistigen Ausbildung gewähren. Es muß Jedem freistehen, seinen Beruf nach seinem geistigen Bedürfnisse zu bestimmen, es darf Niemand zu seinem geistigen Nachtheile bevormundet werden. Es muß aber dafür gesorgt werden, daß der Unmündige bis zu seiner geistigen Mündigkeit nicht gegen sein Bedürfnis zu einem falschen Berufe geleitet werde.

Springer.

## Die Gegenseitigkeit der Geschlechter.

Die Geschlechter sind wesentlich von einander verschieden. Neben dem Unterschiede der Körper tritt ein geistiger hervor. Das Wesen des Weibes stützt sich auf Natur und Gefühl, das des Mannes auf Reflexion. Zwischen beiden Geschlechtern herrscht eine doppelte Anziehungskraft, eine körperliche und eine geistige; beide sind durch die Verschiedenheit und das Bedürfnis gegenseitiger Ergänzung bedingt. Wie der männliche Körper das Bedürfnis weiblicher Ergänzung hat, so auch der männliche Charakter; so besteht das Verlangen der Reflexion nach Gefühl, der Phantasie nach Gedächtnis, der Kultur nach Natur. Die körperliche Ergänzung der Geschlechter ist die Geschlechtsliebe in brutaler Weise, die geistige ist die Freundschaft, die Vereinigung Beider ist die Geschlechtsliebe im edelsten Sinne, und in weiterer Ausdehnung die eheliche Liebe. Die brutale Geschlechtsliebe kann ohne Freundschaft bestehen, die Freundschaft besteht ohne körperliche Liebe; aber die eigentliche eheliche Liebe vereint körperliche und geistige Gegenseitigkeit. — Die Aufgabe des Staates ist, diese gegenseitige Ergänzung in körperlicher und geistiger Weise durch die Ehe möglich zu machen und zu befördern, und dadurch einen doppelten Zweck, eine numerische Vermehrung der Staatsbürger und eine Veredelung der menschlichen Innerlichkeit zu erreichen. Wird im Weibe nur die Natur anerkannt, ohne daß ihm das Recht der geistigen Veredelung und Ergänzung von Seiten des Mannes zugestanden wird, so wird dasselbe als Maschine, im besten Falle als Thier betrachtet. Dagegen wehrt sich aber das Sittlichkeitsgefühl des Mannes und die Schamhaftigkeit des Weibes. Staatsbürger im edelsten Sinne können nur erzielt werden, wenn dem Weibe das volle Menschenrecht zugestanden und durch die Ehe eine wirkliche geistige Ergänzung neben der leiblichen Vereinigung erreicht wird.

Springer.